



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

1120
0520
0340
1010

Brüssel, den 10.02.1999

KOM(1999) 81 endg.

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

MITTEILUNG DER KOMMISSION
AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

WTO-BESCHLÜSSE ZUM EU-HORMONVERBOT

1974-1975

EUROPA 1974-1975
Documenti
del
Ministero

1974-1975

1974-1975

1974

1974

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS PARLAMENT

WTO-BESCHLÜSSE ZUM EU-HORMONVERBOT

1. Einleitung

Diese Mitteilung dient der Prüfung der verschiedenen Optionen im Zusammenhang mit dem Einfuhrverbot für Fleisch von Rindern, die mit Wachstumsförderern behandelt wurden.

Die Kommission weist darauf hin, daß sich diese Mitteilung nur auf das Einfuhrverbot für Rindfleisch bezieht, das von Tieren stammt, die mit Wachstumsförderern behandelt wurden. Die Frage des Verwendungsverbots für diese Stoffe innerhalb der Gemeinschaft wird im WTO-Urteil, das zur Entstehung des vorliegenden Problems geführt hat, nicht angesprochen.

Da die Gemeinschaft auf Verlangen der WTO ihre Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist, d.h. bis 13. Mai 1999 mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) in Einklang bringen muß, werden hier angesichts der Termschwierigkeiten mögliche Zwischenlösungen behandelt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß endgültige Beschlüsse über die gemeinschaftliche Hormonpolitik nur auf wissenschaftlicher Grundlage gefaßt werden können, d.h. erst wenn die Ergebnisse der Risikobewertung vorliegen, und daß die Mitteilung vor allem darauf abzielt, der Gemeinschaft in dieser letzten Phase vor Ablauf des "angemessenen Zeitraums" aus ihrer jetzigen Lage zu helfen.

2. Hintergrund

Am 13. Februar 1998 hat das Streitbeilegungsgremium (Dispute Settlement Body - DSB) der Welthandelsorganisation (WTO) den Bericht des Berufungsgremiums über "EU-Maßnahmen für Fleisch und Fleischerzeugnisse (Hormone)" und die entsprechenden Panel-Berichte in der vom Berufungsgremium geänderten Fassung angenommen. In seinem Bericht hat das Berufungsgremium empfohlen, daß "das DSB die Europäische Gemeinschaft auffordern soll, in bezug auf die Maßnahmen, die dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS) zuwiderlaufen, ihrer Verpflichtung im Rahmen dieses Übereinkommens nachzukommen". Die Gemeinschaft hat sich bereiterklärt, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erfüllen.

Das Berufungsgremium hat festgestellt, daß die Gemeinschaft "allgemeine Studien durchgeführt hat, die in der Tat beweisen, daß ein allgemeines Krebsrisiko besteht. Diese Studien befassen sich jedoch nicht mit dem hier zur Debatte stehenden besonderen Gesundheitsrisiko - dem karzinogenen bzw. genotoxischen Potential der Hormonrückstände in Fleisch von Rindern, die mit wachstumsfördernden Hormonen

behandelt wurden. ... Mit anderen Worten, diese allgemeinen Studien sind zwar relevant, für den vorliegenden Fall jedoch nicht spezifisch genug".

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Understanding - DSU) "ist die umgehende Beachtung der Empfehlungen und Entscheidungen des DSB ... wesentlich". Entsprechend regelt Artikel 21 Absatz 3: "Ist es nicht möglich, die Empfehlungen und Entscheidungen sofort umzusetzen, so wird dem betreffenden Mitglied ein angemessener Zeitraum dafür eingeräumt." Als angemessener Zeitraum gilt ein von den Streitparteien vereinbarter Zeitraum oder, falls diese Vereinbarung fehlt, ein durch Schiedsverfahren festgelegter Zeitraum. Richtschnur für den Schiedsrichter sollten 15 Monate sein, es ist jedoch vorgesehen, daß dieser Zeitraum den besonderen Umständen entsprechend kürzer oder länger sein kann.

Nach erfolglosen Verhandlungen mit den USA und Kanada zur Vereinbarung eines angemessenen Zeitraums wurde ein Schiedsrichter mit der Festsetzung eines angemessenen Zeitraums beauftragt.

Die Gemeinschaft hat erklärt, daß sie beabsichtigt, für alle sechs zur Debatte stehenden Hormone, wie vom Berufungsgremium präzisiert, hormon- und rückstandsspezifische Risikobewertungen durchführen zu lassen und die Maßnahme im Lichte der Analyseergebnisse zu überprüfen. Nach Einschätzung der Gemeinschaft dürfte diese Risikobewertung ungefähr zwei Jahre in Anspruch nehmen, zuzüglich 15 Monate für einen etwaigen Gesetzgebungsprozeß auf der Grundlage des Mitentscheidungsverfahrens.

Die USA und Kanada haben argumentiert, laut Beschluss des DSB entbehre das Verbot jeder gesundheitspolitischen Grundlage und sollte daher aufgehoben werden.

Der Schiedsrichter hat daraufhin erneut folgende Punkte in Erinnerung gerufen:

- Die Panels und das Berufungsgremium haben empfohlen, daß die Gemeinschaft die Maßnahmen, die dem SPS-Übereinkommen nachweislich zuwiderlaufen, mit den WTO-Vorschriften in Einklang bringen sollte.
- Obgleich Artikel 19 Absatz 1 des SPS vorsieht, daß das Panel oder das Berufungsgremium Möglichkeiten vorschlagen können, wie die Empfehlungen am besten umgesetzt werden könnten, ist dies nicht geschehen.
- Das Berufungsgremium ist zu dem Schluß gelangt, daß die Gemeinschaftsvorschrift nicht auf einer Risikobewertung im Sinne des SPS-Übereinkommens beruhte.

Der Schiedsrichter erklärte, daß die Vergabe wissenschaftlicher Studienaufträge bzw. die Konsultation von Experten zur Bestimmung des angemessenen Zeitraums nicht maßgeblich sei und einen über die Richtschnur gemäß Artikel 21 Absatz der DSU-Vereinbarung hinausgehenden Zeitraums nicht rechtfertigen könne. Hinsichtlich des Gesetzgebungsprozesses erklärte er, daß nach geltendem EU-Recht (Artikel 43 EGV) die Aufhebung oder eine Änderung des Verbots, sowohl intern als auch extern, vorgeschlagen werden könnte; er sei sich jedoch darüber im klaren, daß mit dem

Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam (das zu diesem Zeitpunkt schon für Januar 1999 vorgesehen war) das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung gelange.

Auf dieser Grundlage gewährte der Schiedsrichter der Gemeinschaft eine "angemessene Frist" von 15 Monaten (ab dem Tag der Verabschiedung der Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten am 13. Februar vergangenen Jahres), um diese Regeln und Verfahren umzusetzen, d.h. **bis 13. Mai 1999.**

Wie beabsichtigt, hat die Kommission im vergangenen Jahr eine zusätzliche Risikobewertung veranlaßt. Um die bisherigen wissenschaftlichen Informationen über die potentiellen Gesundheitsrisiken von Hormonrückständen in Fleisch zu vertiefen und zu ergänzen und gleichzeitig auf die Einwände des WTO-Berufungsgremiums hinsichtlich der wissenschaftlichen Grundlage des gemeinschaftlichen Einfuhrverbots einzugehen, wurde eine Reihe neuer wissenschaftlicher Studien in Auftrag gegeben (siehe Anlage), die im Februar 1998 angelaufen sind. Die Endergebnisse der meisten dieser Projekte dürften im Laufe des Jahres 1999 vorliegen; die restlichen Arbeiten werden erst im Jahre 2000 abgeschlossen sein. Zwischenergebnisse werden für alle Projekte schon früher erwartet.

In der Zwischenzeit ist der entsprechende unabhängige Ausschuß (Wissenschaftlicher Ausschuß für Veterinärmaßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit - SCVPH) auf der Grundlage der in den letzten Jahren gewonnenen Daten sowie der End- und Zwischenergebnisse der neuen Studien gebeten worden, noch vor Ende April 1999 ein Gutachten abzugeben und so weit wie möglich zu einer Reihe von Fragen über die potentiellen Gesundheitsrisiken von Rückständen der sechs zur Debatte stehenden Wachstumshormone in Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen Stellung zu nehmen. Es sei darauf hin gewiesen, daß die Analyseergebnisse für jeden der sechs Stoffe voneinander abweichen können und die Gemeinschaft daher möglicherweise in jedem Fall eine andere Politik verfolgt. Im Einklang mit den Regeln des Berufungsgremiums wird die von der Kommission in Auftrag gegebene Risikobewertung auch Risiken Rechnung tragen, die auf Probleme bei den Kontrollen, der Inspektion und der Durchsetzung der Vorschriften für gute tierärztliche Praxis zurückzuführen sind.

Sollte der SCVPH bis April kein endgültiges Gutachten abgeben können, so wird er aufgefordert werden, sein Gutachten so schnell wie möglich im Lichte der neuen Studien zu erstellen.

3. Gemeinschaftsinteresse

Die Gemeinschaft verfolgt in dieser Sache zwei wesentliche Interessen:

- a) Sie muß dem Verbraucher einen hohen Gesundheitsschutz zusichern und gewährleisten, daß zur Identifizierung der in Frage stehenden Risiken ein objektives, transparentes und verlässliches Verfahren angewandt wird.
- b) Sie muß ihren Verpflichtungen im Rahmen der WTO und insbesondere des SPS-Übereinkommens nachkommen, *inter alia* im Lichte ihrer Beteiligung an den Streitbeilegungsverfahren der WTO und weil es in ihrem Interesse liegt, daß andere

SPS-Mitglieder gegen Gemeinschaftsausfuhren keine künstlichen Handelshemmnisse errichten.

Dem Urteil des Berufungsgremiums insgesamt ist zu entnehmen, daß sich diese beiden Ziele nach dem SPS-Übereinkommen nicht widersprechen, da klar ist, daß die Unterzeichner des Übereinkommens weiterhin souverän ihr eigenes Gesundheitsschutzniveau bestimmen, vorausgesetzt, etwaige Handelsbeschränkungen zur Erhaltung dieses Schutzniveaus lassen sich durch eine Risikobewertung untermauern. Im vorliegenden Fall ergeben sich jedoch erhebliche Termenschwierigkeiten, weil in der Gemeinschaft z.Z. ein Einfuhrverbot besteht, das die Gemeinschaft weder auf internationaler Ebene verteidigen noch ohne weiteres aufheben oder ändern kann, bevor nicht die Ergebnisse einer Risikobewertung vorliegen, die auch den Anforderungen des SPS-Übereinkommens, wie vom Berufungsgremium präzisiert, gerecht werden.

Vorerst läßt sich nicht absehen, innerhalb welches zeitlichen Rahmens die Gutachten des SCVPH vorliegen werden, die eine endgültige Risikobewertung zulassen. Die Gemeinschaft wird daher möglicherweise nicht in der Lage sein, die Frist des 13. Mai einzuhalten. Angesichts dieses Sachverhalts wurde die vorliegende Mitteilung erstellt.

4. Mit welchem Konsequenzen ist zu rechnen, wenn es der Gemeinschaft nicht gelingt, ihre Gesetzgebung bis Ende des "angemessenen Frist" mit den WTO-Vorschriften in Einklang zu bringen?

Gemäß der DSU-Vereinbarung sollte der festgelegte Termin möglichst eingehalten werden. Die Vereinbarung erkennt jedoch an, daß dies vielleicht nicht immer möglich sein wird und sieht für diesen Fall zwei Maßnahmen vor, die ergriffen werden können, wenn bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt keine Vereinbarkeit erzielt werden konnte. Die erste Maßnahme ist die Entschädigung. Artikel 22 Absatz 2 DSU¹ regelt, *inter alia*, für den Fall, daß es einem Mitglied nicht gelingt, eine Maßnahme innerhalb der angemessenen Frist mit der Vereinbarung in Einklang zu bringen, daß dieses Mitglied, falls es darum ersucht wird, mit den beschwerdeführenden Parteien in Verhandlung treten sollte, um eine vorübergehende Entschädigung zu vereinbaren. Die zweite Maßnahme betrifft die Aussetzung von Zugeständnissen durch die beschwerdeführenden Parteien. Das Ausmaß dieser Aussetzung und welche Sektoren davon betroffen sind, wird von den beschwerdeführenden Parteien beschlossen, vorbehaltlich des Rechts auf Anstrengung eines Schiedsverfahrens über das Ausmaß der Aussetzung. Zugeständnisse oder sonstige Pflichten können nur ausgesetzt werden,

¹ Artikel 22 Absatz 2 der DSU-Vereinbarung: "Gelingt es dem betreffenden Mitglied nicht, eine mit den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen als unvereinbar erachtete Maßnahme mit der Vereinbarung in Einklang zu bringen oder sonst die Empfehlungen und Entscheidungen innerhalb des nach Artikel 21 Absatz 3 festgelegten angemessenen Zeitraums zu beachten, so nimmt dieses Mitglied, falls es darum ersucht wird, vor Ablauf dieses Zeitraums Verhandlungen mit jeder Partei auf, die das Streitbeilegungsverfahren angestrengt hat, mit dem Ziel, einvernehmlich eine Entschädigung festzulegen. Wird innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des angemessenen Zeitraums eine zufriedenstellende Einigung hinsichtlich der Entschädigung nicht erzielt, so kann jede Partei, die das Streitbeilegungsverfahren angestrengt hat, das DSB um die Genehmigung bitten, die Anwendung von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten aus den unter die Vereinbarung fallenden Übereinkommen gegenüber dem betreffenden Mitglied auszusetzen."

bis eine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde (Artikel 22 Absatz 8 DSU).

5. Der Gemeinschaft in dieser Situation zur Verfügung stehende Optionen

Um sich auf mögliche Situationen ab Ende April oder Anfang Mai vorzubereiten, wenn die Zwischenergebnisse der Risikobewertung der Kommission erwartet werden und die "angemessen Frist" ausläuft, bieten sich der Gemeinschaft folgende Optionen (die sich nicht gegenseitig ausschließen):

- 1) Die Kommission könnte die Beschwerdeführer ermutigen, mit ihr Verhandlungen über eine Entschädigung aufzunehmen. Eine "Entschädigung" wäre hier ein Handelszugeständnis, und es ist anzunehmen, daß die Beschwerdeführer, falls sie bereit sind, eine Entschädigung in Erwägung zu ziehen, darauf bestehen werden, daß alle oder zumindest die meisten Zugeständnisse den Agrarsektor betreffen müßten, weil eben dieser Sektor von dem gemeinschaftlichen Einfuhrverbot betroffen ist. Die Entschädigung könnte einen besseren Zugang zu den Gemeinschaftsmärkten einschließen. Der endgültige Standpunkt der Gemeinschaft hängt vom Ergebnis der Risikobewertung ab.
- 2) Die Kommission könnte in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 7 des SPS-Übereinkommens² "auf der Grundlage verfügbarer sachdienlicher Informationen" vorläufig gesundheitspolizeiliche Maßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen würden das derzeitige Verbot in der Substanz nicht ändern, würden es aber in ein vorläufiges Verbot umgestalten. Dabei würden weitere Anstrengungen unternommen, um die nötigen weiteren Informationen zu erhalten. Die Vorarbeiten für solche Maßnahmen im Rahmen von Artikel 5 Absatz 7 könnten bereits jetzt aufgenommen werden.
- 3) Die Kommission könnte vorschlagen, das Einfuhrverbot aufzuheben, sofern eine geeignete Etikettierungsregelung eingeführt wird, die es dem Verbraucher ermöglicht, Hormonrückstände enthaltendes Rindfleisch zu erkennen und gegebenenfalls vom Kauf dieses Fleisches abzusehen. Ein solcher Vorschlag könnte schon jetzt vorbereitet werden, würde jedoch erst in Kraft treten, wenn die Zwischenergebnisse der Risikobewertung vorliegen, und würde anschließend regelmäßig überprüft.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen in diesem Bereich setzen eine umfassende Unterrichtung und die politische Mitentscheidung des Rates und des Europäischen Parlaments voraus. Eine rechtzeitige Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen im

² Artikel 5 Absatz 7 des SPS-Übereinkommens: "In Fällen, in denen das einschlägige wissenschaftliche Beweismaterial nicht ausreicht, kann ein Mitglied gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen vorübergehend auf der Grundlage der verfügbaren einschlägigen Angaben, einschließlich Angaben zuständiger internationaler Organisationen sowie auf der Grundlage von der von anderen Mitgliedern angewendeten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einführen. In solchen Fällen bemühen sich die Mitglieder, die notwendigen zusätzlichen Informationen für eine objektivere Risikobewertung einzuholen, und nehmen innerhalb einer vertretbaren Frist eine entsprechende Überprüfung der gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Maßnahme vor."

Rahmen der Optionen (2) und (3), die der Kommission ein Tätigwerden auf der Grundlage der Zwischenergebnisse der Risikobewertung erlauben würden, würde es auch ermöglichen, daß die Gemeinschaft auch während der Wahlperiode und der Erneuerung des Europäischen Parlaments zügig handeln kann.

6. Vor- und Nachteile dieser Optionen

Option (1) eröffnet die Aussicht, daß die Beschwerdeführer möglicherweise zustimmen und die wissenschaftlichen Studien und die Risikobewertung in entsprechend ruhiger Atmosphäre ablaufen könnten, wodurch sich wiederum die Chancen verbessern würden, daß die Risikobewertung generell, d.h. von Gemeinschaftsbürgern und beschwerdeführenden Parteien, als überzeugend und objektiv angesehen wird. Die etwaige Vereinbarung einer befristeten Entschädigung hätte den Vorteil, daß die Gemeinschaft auf die Wahl der von den zolltariflichen Maßnahmen betroffenen Sektoren Einfluß nehmen würde und daß das Verfahren abgeschlossen werden könnte, sobald die Gemeinschaft eine geeignete wissenschaftliche Grundlage für eine Entscheidung an der Hand hat. Der Umfang der möglicherweise mit den Beschwerdeführern ausgehandelten Entschädigung dürfte erheblich sein, wäre aber das Ergebnis einer Einigung. Hingegen wäre der Einfluß der Gemeinschaft auf eine Vergeltungsmaßnahme auf das Recht begrenzt, den Umfang der Entschädigung im Rahmen eines WTO-Schiedsverfahrens in Frage zu stellen. Hinsichtlich der Verhandlungsfähigkeit besteht für die Gemeinschaft jedoch keine Sicherheit.

Option (2) erlaubt es der Gemeinschaft, in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 7 des SPS-Übereinkommens auf der Grundlage von "verfügbarem sachdienlichen Beweismaterial" – wann immer dieses verfügbar ist – zu handeln und so den Zeitraum auf ein Minimum zu verkürzen, in dem die Gemeinschaft möglicherweise nicht ihren Verpflichtungen aus dem SPS-Übereinkommen nachkommt. "Verfügbares sachdienliches Beweismaterial" könnten "einschlägiges wissenschaftliches Beweismaterial aus qualifizierten und anerkannten Quellen"³ oder einschlägige Beweismaterialien sein, die sich aus Problemen der Kontrolle, Inspektion und Durchsetzung ergeben⁴. Bedauerlicherweise gehen die Beschwerdeführer – vor dem Hintergrund dieses Disputs – davon aus, daß die Umgestaltung des Einfuhrverbots in eine vorübergehende Maßnahme letztendlich nicht darauf hinauslaufen wird, daß die Gemeinschaft ihren WTO-Verpflichtungen nachkommt. Daher wird es trotz aller Beweiskräftigkeit der Argumente der Gemeinschaft wahrscheinlich zu einem schädigenden Handelsdisput kommen.

Option (3) hat den Vorteil, daß sie die Gemeinschaft so schnell wie möglich in eine Position versetzen würde, in der sie in den Augen aller Beteiligten ihren Verpflichtungen nachkommt. Eine Entschädigung würde sich erübrigen, der Verlust von Zugeständnissen würde vermieden, und die Gemeinschaft könnte selbst mit mehr Nachdruck auf der strengen Anwendung des WTO-Abkommens durch andere Länder bestehen. Diese Option hat (je nach den ersten Ergebnissen der laufenden Studien) jedoch den Nachteil, daß ein Erzeugnis zum Verkehr zugelassen würde, das bisher als

³ Bericht des Berufungsgremiums. Absatz 194.

⁴ Bericht des Berufungsgremiums. Absatz 205..

potentiell gesundheitsschädlich angesehen wurde. Diese Maßnahme würde noch vor Abschluß der weiteren Studien getroffen, die zur Zeit noch laufen, um daß tatsächliche Risiko zu ermitteln, so daß eine entsprechende Entscheidung durch spätere wissenschaftliche Ergebnisse möglicherweise in Frage gestellt wird. Außerdem könnte es sich als schwierig erweisen, eine Etikettierungsregelung zu konzipieren, die von den beschwerdeführenden Parteien im Rahmen der WTO akzeptiert würde.

Würde es die Gemeinschaft unterlassen, oder würde es ihr nicht gelingen, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, bzw. Entschädigungen auszuhandeln, würden die Beschwerdeführer aller Wahrscheinlichkeit nach die Genehmigung erhalten, Sanktionen in Form einer Aussetzung von Zugeständnissen zu ergreifen. Wenn auch bezweifelt werden kann, daß dies weniger konfliktreich ist als Option (2), so ist es doch wahrscheinlich, daß der Gemeinschaft auf diese Weise die Möglichkeit genommen wird, die Maßnahmen der Beschwerdeführer zu beeinflussen.

7. Längerfristige Optionen

Die oben beschriebenen Optionen schließen sich gegenseitig nicht aus. Im Gegenteil, es ist folgendes Szenario denkbar:

- Es liegt auf der Hand, daß die endgültige Entscheidung der Gemeinschaft über das Verbot erst getroffen werden kann, wenn die endgültigen Ergebnisse der laufenden Risikobewertung vorliegen. Die Zeit, die bis zu einer solchen Schlußfolgerung erforderlich ist, erweist sich jedoch für die Einigung auf eine Zwischenlösung als problematisch.
- Nach den derzeitigen Informationen erwartet die Kommission erste Zwischenergebnisse der Risikobewertung für Ende April Anfang Mai. Möglicherweise reichen diese Ergebnisse nicht aus, um es der Kommission zu ermöglichen, über das derzeitige Verbot zu entscheiden. In diesem Fall wird die Risikobewertung fortgeführt.
- Angesichts dieser Erkenntnis sollte Option (1), d.h. Verhandlungen mit den Beschwerdeführern über vorübergehende Entschädigungen, unverzüglich ins Auge gefaßt werden.
- Es ist möglich, daß die Zwischenergebnisse der Risikobewertung bis Ende April Anfang Mai eine grundsätzliche Neubewertung der Lage ermöglichen. Es ist aber auch möglich, daß die endgültigen Ergebnisse der Risikobewertung abgewartet werden müssen. In diesem Fall müßten vorübergehende Entschädigungen bis zur Vorlage der endgültigen Ergebnisse der Risikobewertung und bis zu einer endgültigen Entscheidung gezahlt werden.
- Die Lage kann jederzeit unter Berücksichtigung der drei unter Nummer fünf erläuterten Optionen überprüft werden.

8. Schlußfolgerungen

Die Kommission fordert Rat und Europäisches Parlament auf, die vorgeschlagenen Optionen und ihre Ausgestaltung im Hinblick auf ihre Umsetzung bis zu und während einer Übergangszeit umgehend zu prüfen.

In jedem Fall wird die Kommission mit den beschwerdeführenden Parteien Vorgespräche führen, um so die Vorzüge der verschiedenen Optionen genauer einschätzen zu können und insbesondere die Möglichkeit von Entschädigungen zu eruieren.

**Das von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studienprogramm
über die sechs als Wachstumförderer verwendeten Hormone**

Die Kommission hat eine Reihe von Forschungsprojekten über die potentiell gesundheitsschädigende Wirkung der Verwendung der sechs Hormone Östradiol-17 β , Progesteron, Testosteron, Zeranol, Trenbolonacetat und Melengestrolacetat und ihre Metaboliten für die Wachstumsförderung genehmigt und finanziert. Die endgültigen Ergebnisse der Mehrzahl dieser Studien werden im Laufe des Jahres 1999 vorliegen, einige Projekte werden erst im Jahr 2000 abgeschlossen sein. Zwischenergebnisse werden für alle Studien früher erwartet.

Die Studien:

In einer Studie wird die potentielle Genotoxizität eines Methaboliten von Östradiol-17 β in Rindfleisch analysiert. Es werden die potentiellen Gesundheitsrisiken für den Verbraucher aus den entsprechenden Rückständen dieser Stoffe im Fleisch bewertet.

In einer Studie wird die potentielle Genotoxizität und Mutagenität der Muttersubstanzen Trenbolonacetat und Zeranol sowie einige ihrer Metaboliten analysiert. Rückstände aus Fleisch werden verwendet, um in vitro und in vivo Studien durchzuführen. Mit diesem Projekt werden auch die potentiellen Gesundheitsrisiken von Rückständen dieser beiden Hormone im Fleisch bewertet.

In einer umfassenden Studie werden die potentiell genotoxischen Metaboliten von Östradiol-17 β und die potentiellen Krebsrisiken für die Verbraucher durch entsprechende Rückstände im Fleisch untersucht. Die potentiellen Risiken des Mißbrauchs oder der Nichtbeachtung der guten tierärztlichen Praxis bei der Verabreichung von Östradiol-17 β wird ebenfalls geprüft. Bei dieser Studie handelt es sich angesichts der weitreichenden experimentellen Untersuchungen um eine Gemeinschaftsarbeit von verschiedenen Wissenschaftlern und Laboratorien.

Eine Studie betrifft vor allem Melengestrolacetat, untersucht werden aber auch andere Metaboliten von Trenbolonacetat und Zeranol, die nicht im Rahmen des oben bezeichneten zweiten Projekts abgedeckt sind. Die Karzerogenität und Genotoxizität der Muttersubstanzen und ihrer Metaboliten werden in vitro und in vivo analysiert. Es werden die potentiellen Risiken bewertet, die sich aus den Rückständen in Fleisch für die menschliche Gesundheit ergeben.

Eine Studie betrifft die Genausprägung geringer Dosen von Zeranol, um die potentielle Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch diese Substanzen zu bewerten.

Es laufen eine Reihe von Studien, von denen rückstandsspezifische Ergebnisse erwartet werden, während die potentiellen Risiken des Mißbrauchs oder der Nichtbeachtung der guten tierärztlichen Praxis bei der Verabreichung aller sechs Hormone für die menschliche Gesundheit ebenfalls untersucht werden. Diese Studien

umfassen sowohl möglichen Mißbrauch wie auch die Mißachtung der guten tierärztlichen Praxis.

Außerdem wurden eine Reihe von Studien über die direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Umwelt und Natur (kinetische Veränderungen, Vorkommen in der Umwelt, Auswirkungen auf die Tiere) und die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in Angriff genommen. Des weiteren läuft eine epidemiologische Studie über die potentiellen gesundheitsschädigenden endokrinen Auswirkungen dieser Stoffe.

Insgesamt wurden von der Kommission 17 Forschungsstudien über Hormone in Auftrag gegeben.

ISSN 0254-1467

KOM(99) 81 endg.

DOKUMENTE

DE

03 15 10 06

Katalognummer : CB-CO-99-078-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg